

- **Unterlassungsanspruch gegen den Händler bei Werbung im Internet für einen Neuwagen mit Bedingungen, mit welchen der Verbraucher nicht rechnet (günstigerer Kaufpreis nur bei Inzahlungnahme bzw. Möglichkeit der Tageszulassung)**

OLG Köln, Urteil vom 05.04.2019, AZ: 6 U 179/18

Hintergrund

Gegenstand des Berufungsverfahrens vor dem OLG Köln (Vorinstanz LG Aachen, AZ: 42 O 18/18) war eine Unterlassungsklage der Wettbewerbszentrale gegen einen Fahrzeughändler. Dieser hatte am 28.12.2016 unter www.mobile.de als „Limousine, Neufahrzeug“ einen PKW Hyundai i30 zu einem Kaufpreis von 12.490,00 € brutto beworben.

Die Werbeanzeige erstreckte sich über mehrere Bildschirmseiten, welche heruntergescrollt werden mussten und am Ende im Punkt „Weiteres“ befand sich der Hinweis „Angebotspreis unter Berücksichtigung einer Tageszulassung im Folgemonat“. Des Weiteren wurde dort darauf hingewiesen, dass das Angebot nur bei Inzahlungnahme eines zugelassenen Gebrauchtfahrzeugs gültig sei.

Gegenüber dem LG Aachen erhob der Kläger Klage auf Unterlassung mit der Behauptung es habe sich um irreführende Werbung gehandelt, da wesentliche Informationen im Sinne des § 5a UWG nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt worden wären. Zu den verbraucherwesentlichen Informationen gehöre die Tatsache, dass das Angebot nur bei Inzahlungnahme des Gebrauchtwagens gelte, beziehungsweise es sich bei dem beworbenen Fahrzeug um ein solches mit Tageszulassung handle.

Zuletzt nahm der Kläger die Beklagte auf Unterlassung sowie die Zahlung von 267,50 € Abmahnkosten in Anspruch. Beklagtenseits wurde eingewandt bei www.mobile.de könne eine Aufklärung über die Tageszulassung und die Inzahlungnahme eines Gebrauchtwagens im Preisfeld textlich nicht untergebracht werden. Bei www.mobile.de erfolge eine Sortierung der Angebotslisten seit einigen Monaten nicht mehr allein anhand des Preises. Dieser habe dabei nur noch eine untergeordnete Bedeutung.

Das LG Aachen wies die Klage ab. Das OLG Köln änderte die Entscheidung ab und verurteilte zur Unterlassung. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wurde ein festzusetzendes Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bzw. Ordnungshaft bis zur Dauer von sechs Monaten ausgeurteilt. Auch der klägerseits geltend gemachte Betrag für die Abmahnungskosten in Höhe von 267,50 € wurde zugesprochen.

Aussage

Das OLG Köln ging von einer unlauteren geschäftlichen Handlung auf Beklagtenseite gemäß § 3 Abs. 1 UWG aus. Die gerügte Irreführung sei nach § 5 UWG zu beurteilen. Beklagtenseits wäre gegen die Grundsätze der Preiswahrheit und Preisklarheit bei Preisangaben verstoßen worden. Wegen der Bedeutung des Preises für den Absatz sei ein wirksamer Schutz vor irreführenden Preisangaben unbedingt geboten und die wettbewerbliche Relevanz in der Regel gegeben.

Im konkreten Fall habe die Werbung beim angesprochenen informierten Durchschnittsverbraucher den Eindruck erweckt, dass der abgebildete Hyundai i30 als Neuwagen für 12.490,00 € gekauft werden könne – und zwar von Jedermann. Die Werbung habe sich uneingeschränkt an alle Verbraucher gerichtet. Dieser mit der Werbung erweckte Eindruck stimme mit den tatsächlichen Verhältnissen in doppelter Hinsicht nicht überein.

Zum einen gelte der Preis nur dann, wenn für den Wagen eine Tageszulassung vorgenommen worden wäre. Der informierte Durchschnittsverbraucher beziehe die Angabe „Neufahrzeug“ auf ein solches ohne Tageszulassung. Ein Wagen mit Tageszulassung sei in der Regel deutlich preisgünstiger und könne gegenüber Neuwagen in verschiedener Hinsicht wirtschaftliche Nachteile haben (Garantielaufzeit, Wiederverkaufswert pp.). Den Einwand der Beklagten, es sei unter www.mobile.de auf dem eigenen Marktplatz „Tageszulassungen“ beworben worden, ließ das OLG Köln nicht gelten. Es sei nicht auszuschließen, dass die Werbung auch für Interessenten von Neuwagen angezeigt werde.

Zum anderen, so stellte das OLG Köln fest, gelte der angegebene Preis nur für Verbraucher, die über ein zugelassenes Gebrauchtfahrzeug verfügten und darüber hinaus bereit seien, ihren Altwagen in Zahlung zu geben. Nur solche Verbraucher wären also in der Lage gewesen, das angebotene Fahrzeug zum angebotenen Preis zu erwerben. Hierzu das OLG Köln:

„Tatsächlich konnte sogar niemand den Wagen zum angegebenen Preis kaufen, da in jedem Fall zusätzlich ein Gebrauchtwagen an die Beklagte zu übereignen war und der – unbestimmte – Preis für diesen dann auf den angegebenen Bruttopreis 12.490,00 Euro zu verrechnen war.“

Letztendlich habe es sich bei den Behauptungen auf Beklagtenseite um sogenannte „dreiste Lügen“ gehandelt. Solche könnten auch nicht durch einen erläuternden Zusatz richtiggestellt werden.

Schließlich ging das OLG Köln von einem eklatanten Verstoß gegen die Grundsätze der Preiswahrheit und Preisklarheit aus und bestätigte den Unterlassungsanspruch auf Klägerseite. Des Weiteren stellte das OLG Köln fest, dass das Rahmenfeld der Internetwerbung mit der Abbildung des Wagens, der Bezeichnung und der Preisangabe den Blickfang der Werbung dargestellt habe. Auch die für den Verbraucher besonders interessante und hervorgehobene Gesamtpreisangabe habe am Blickfang teilgenommen.

Vermittle der Blickfang für sich genommen eine fehlerhafte Vorstellung, könne der dadurch veranlasste Irrtum regelmäßig nur durch einen klaren und unmissverständlichen Hinweis ausgeschlossen werden, der selbst am Blickfang teilnimmt. Nachdem im konkreten Fall allerdings Hinweise erst unter „Weiteres“ am Ende der Werbung erfolgten, konnten auch diese die Irreführung nicht ausräumen.

Die Werbung sei gerade nicht „kurz und übersichtlich“ gestaltet worden. Beklagtenseits habe man sich auch nicht auf eine räumliche Beschränkung des Kommunikationsmittels (§ 5 a Abs. 4 UWG) berufen können. Der Beklagten wäre es ohne weiteres möglich gewesen, den „richtigen“ Preis im Textfeld angeben zu können. Infolge hätte man dann den Preisnachlass für die Inzahlunggabe eines Gebrauchtwagens bewerben können.

Praxis

Bei der Bewerbung von Neu- und Gebrauchtwagen ist Vorsicht geboten. Allzu leicht setzt man sich der Gefahr einer kostspieligen Abmahnung aus.

Diese Gefahr hat sich im, letztendlich durch das OLG Köln entschiedenen Fall, realisiert. Der Händler wurde zur Unterlassung verurteilt. Die Prozesskosten dürften nicht unerheblich gewesen sein. Das OLG Köln ging von einer klaren Irreführung des Verbrauchers aus.

Im Zweifel sollte bei der Schaltung derartiger Werbung – auch auf der beliebten Plattform „www.mobile.de“ – immer erst fachkundige anwaltliche Hilfe und Beratung hinzugezogen werden.

- **Zur Erstattung von Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung**
AG Bonn, Urteil vom 16.01.2019, AZ: 114 C 446/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung von außergerichtlichem Rechtsanwalts Honorar nach einem Verkehrsunfall. Die Klägerin ist gewerbliche Autovermieterin, die Beklagte ist als Haftpflichtversicherer des Schädigers für den Verkehrsunfall unstreitig voll einstandspflichtig. Die Beklagte führt an, dass es für die Klägerin nicht notwendig gewesen sei, einen Rechtsanwalt einzuschalten.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts sind die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung, die ihrer Höhe nach korrekt aus dem Gesamtschadenbetrag ermittelt wurden, vollumfänglich voll von der Beklagten zu erstatten. Die Inanspruchnahme war im vorliegenden Fall erforderlich und zweckmäßig im Sinne des § 249 Abs. 1 BGB. Die Einschaltung eines Rechtsanwaltes ist in nicht einfach gelagerten Fällen stets angezeigt, bei einfach gelagerten Fällen nur dann, wenn der Geschädigte geschäftlich ungewandt ist oder die Schadenregulierung verzögert wird.

Dabei kann es vorliegend dahinstehen, ob die Schadenregulierung nach einem Verkehrsunfall überhaupt einfach gelagert sein kann oder ob von einem solchen Fall bei Unfällen im Straßenverkehr nur in absoluten Ausnahmefällen ausgegangen werden kann, da der Sachverhalt in diesem Fall nicht einfach gelagert war. Maßgeblich ist dabei die ex-ante-Sicht des Geschädigten.

„Neben der Schadenhöhe als solcher, die gegen die Annahme eines einfach gelagerten Schadens spricht, war als Besonderheit zu berücksichtigen, dass die Klägerin als Fahrzeugvermieterin bei dem Unfall selbst nicht vor Ort war, mithin auf Angaben Dritter angewiesen war. Auch der Mieter selbst war nicht zugegen, weil das Fahrzeug geparkt war. Zudem hat die Klägerin fiktiv abgerechnet, was angesichts der gerichtsbekannt verbreiteten Praxis von Versicherungen, derartige Kosten durch ein sog. Prügutachten oder Zweitgutachten zu überprüfen Probleme bei der Regulierung erwarten ließ. Dass tatsächlich die fiktiv abgerechneten Kosten - ausnahmsweise - ohne Beanstandung geblieben sind, ist nicht maßgeblich, weil dies ex-ante nicht vorhersehbar war.“

Praxis

Gerade bei einer fiktiven Abrechnung von Schadenpositionen ist es gang und gäbe der Versicherungen, die einzelnen Positionen durch Prüfberichte anzugreifen und zu kürzen.

Aufgrund dieser Praxis muss ein Geschädigter nicht davon ausgehen, dass seine Schadenpositionen ohne Beanstandungen reguliert werden, sodass er einen Rechtsanwalt einschalten darf und auch die Kosten für die außergerichtliche Rechtsverfolgung ersetzt verlangen kann.

- **Zur Angemessenheit von Verbringungskosten**

AG Buxtehude, Urteil vom 03.05.2019, AZ: 31 C 92/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall, die Haftung der Beklagten steht dabei außer Streit. Streitig sind jedoch insbesondere die Verbringungskosten von dem Reparaturbetrieb zur Lackiererei sowie Kosten für eine Probefahrt und die Reinigung des Fahrzeugs.

Aussage

Nach Ansicht des AG Buxtehude ist die Klage nur teilweise begründet. Hinsichtlich der Verbringungskosten hätte es sich dem Kläger nach Ansicht des Gerichts aufdrängen müssen, dass diese überhöht sind.

Der Postleitzahlbereich der Lackiererei befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Reparaturwerkstatt, der Transport zur Lackiererei wie auch der Rücktransport einschließlich Auf- und Abladen kann nur einige wenige Minuten in Anspruch genommen haben, sodass der in Rechnung gestellte Nettobetrag von 150,00 € (178,50 € brutto) erkennbar überhöht ist. Auch wenn das Werkstattrisiko grundsätzlich beim Schädiger – also hier der beklagten Haftpflichtversicherung – liegt, wäre es Sache des Geschädigten gewesen, diesen erheblichen Betrag zu hinterfragen.

Der von der Beklagten gezahlte Betrag von 80,00 € ist insoweit angemessen und ausreichend.

Erfolgreich war die Klage hinsichtlich der Reinigungskosten und der Kosten für die Probefahrt. Aufgrund des erheblichen Reparaturaufwandes ist nach Ansicht des Gerichts von einer Erforderlichkeit der Reinigung auszugehen, ebenso von der Probefahrt. Insoweit trägt der Schädiger hier das Prognoserisiko, da die in Ansatz gebrachten Kosten nicht erkennbar überhöht sind.

Praxis

Das AG Buxtehude geht davon aus, dass die Verbringungskosten derart überhöht sind, dass es sich dem Kläger hätte aufdrängen müssen, dass diese Kosten keinesfalls mehr angemessen sein können. Damit verneint das Gericht die Erforderlichkeit der in Rechnung gestellten Kosten aus Sicht des Klägers als Geschädigtem.

- **Angemessene Mietwagenkosten, wenn es im Wohnort keinen Autovermieter gibt**
AG Neubrandenburg, Urteil vom 14.02.2019, AZ: 102 C 629/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Mietwagenkosten. Die Klägerin macht Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 484,31 € geltend, die Beklagte hält die Kosten lediglich in Höhe von 412,84 € für angemessen.

Aussage

Die Klage ist vollumfänglich begründet. Grundsätzlich hat die Geschädigte einen Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten, soweit diese zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlich sind. Zur Herstellung erforderlich sind dabei diejenigen Kosten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für notwendig und zweckmäßig erachten durfte. Ausgangspunkt dafür ist der sogenannte „Normaltarif“, dieser ist im Rahmen des § 287 ZPO durch das Gericht zu schätzen, dabei darf es sich verschiedener Schätzgrundlagen bedienen, eine bestimmte Grundlage gibt der § 287 ZPO nicht vor.

Das AG Neubrandenburg schätzt den Normaltarif üblicherweise anhand des Fraunhofer-Mietpreisspiegels. Vorliegend kann jedoch nicht auf die Erhebung des Fraunhofer Instituts zurückgegriffen werden. Das Gericht führt hierzu aus:

„Voraussetzung wäre nämlich, dass der Geschädigten Möglichkeiten der problemlosen Anmietung zu einem derartigen günstigeren – als dem von der Klägerin berechneten Tarif – zur Verfügung gestanden hätten. Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Nach dem insoweit unwidersprochen gebliebenen Vortrag verfügt Demmin (Wohnort der Geschädigten) über keine Autovermietung. Selbst bei einer der Geschädigten zumutbaren Online-Recherche ist ein günstigeres und zumutbares Angebot nicht ersichtlich. Das von der Beklagten dazu vorgelegte Angebot über einen Opel Astra im 42 km entfernten Greifswald ist mangels Spezifizierung nicht vergleichbar. Augenscheinlich handelt es sich dabei auch nicht um ein klassengleiches Ersatzfahrzeug. Das Gericht sieht es danach nicht als erwiesen an, dass die Geschädigte problemlos ein klassengleiches Ersatzfahrzeug zum von der Beklagten bezahlten Betrag (412,84 €) für den Mietzeitraum 15.05. bis 19.05.2017 hätte anbieten können.“

Der mit der Klage geltend gemachte Betrag von 484,31 € entspricht dem nach der Fracke-Methode (Mittelwert aus Schwacke und Fraunhofer) berechneten Normaltarif und ist nicht zu beanstanden.

Praxis

Gibt es am Wohnort des Geschädigten keine Autovermietung, können unter Umständen höhere Mietwagenkosten gerechtfertigt sein. Das AG Neubrandenburg geht anders als andere Gerichte davon aus, dass es für die Erschütterung der üblichen Schätzgrundlagen ausreicht, dass Internetangebote für einen anderen, wenn auch vergleichbaren Zeitraum vorgelegt werden – dies jedoch nur insoweit, als dass die günstigeren Internetangebote dem Geschädigten auch problemlos zugänglich sind.